

Kreisblatt für den Kreis Malmedy.

St. Vith, Mittwoch 27. Mai

1874.

Nr. 42

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Prämienpreis beträgt pro Quartal 10 Sgr.; durch die Post bezogen 12 Sgr. 6 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 4spaltige Garnond-Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzuliefern. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur Kenntniss der betreffenden Steuerpflichtigen, daß an Stelle des wegen Uebertritts in einen andern Dienstzweig ausscheidenden Exekutors Heinrich Soucken von Hepscheid von königlicher Regierung als kommissarischer Steuer-Exekutor der Provinz St. Vith ernannt und heute von mir vereidigt worden ist.

Malmedy, den 22. Mai 1874.

Der königliche Landrath,
J. V.

Nro. 3665.

Schulzen, Kreis-Sekretär.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft findet am Samstag den 20. Juni und Montag den 22. Juni cr., Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, im bisherigen Aushebungslotale bei der Wittve Jacob hier selbst und zwar in folgender Weise statt:

I. am 20. Juni gelangen zur Vorstellung:

a) die bei der diesjährigen Kreis-Ersatz-Aushebung als dauernd unbrauchbar bezeichneten, die zur I. und die zur II. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Aushebungspflichtigen und die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten; (Letztere werden durch das königliche Bezirks-Kommando speziell vorgeladen.)

b) die vor dem 1. Januar 1853 geborenen, noch nicht zur Einstellung gelangten, zum Militärdienst tauglichen Mannschaften, resp. über welche eine definitive Entscheidung noch nicht ergangen ist;

c) die zum Garde-Corps designirten Mannschaften. Die Untersuchung der Invaliden für den ganzen Kreis findet ebenfalls an diesem Tage Morgens um 8 Uhr statt.

II. am 22. Juni werden gemustert:

Die in den Jahren 1853 und 1854 geborenen und zur Einstellung in das stehende Heer bestimmten Mannschaften mit Ausnahme der zum Garde-Corps designirten, welche am ersten Tage zur Aushebung kommen.

Die Dienstpflichtigen haben sich nach den ihnen noch zugehenden Bestellungs-Ordres an dem bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde gehörig gereinigt und in reiner Wäsche der königlichen Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen. Gegen die Ausbleibenden werden die gesetzlichen Zwangsmittel und Strafen zur Anwendung kommen.

Reklamanten, deren Reklamationen auf die Arbeits- resp. Aufsichtsunfähigkeit der Väter gestützt werden, haben die letzteren und etwa vorhandene, über 17 Jahre alte Brüder mitzubringen, widrigenfalls die Zurückstellungsanträge nicht berücksichtigt werden.

Reklamationen, welche der Kreis-Ersatz-Kommission nicht vorgelegt worden sind, werden bei der Departements-Ersatz-Kommission nicht angenommen, es sei denn, daß dieselben durch Verhältnisse begründet werden, die nach der Kreis-Ersatz-Aushebung entstanden sind.

Etwa noch fehlende eidesstattliche Verhandlungen zc. Behufs Constaturung der Epilepsie zc. sind auf Grund des §. 74 der Ersatz-Instruktion baldigst einzureichen.

Die zur Superrevision gelangenden, felddienstunfähigen Reservisten und Wehrleute werden von der Militärbehörde vorgeladen und am letzten Aushebungstage am Schlusse des Ersatz-Geschäftes ärztlich untersucht. — Gleichzeitig findet auch dann die Prüfung der von den oberen Provinzial-Behörden überwiesenen Reklamations-Gesuche um Entlassung von Mannschaften aus dem stehenden Heere statt.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, dem Departements-Ersatz-Geschäfte am 20. und 22.

Juni cr. beizuwohnen, die per Couvert eingehenden Bestellungs-Ordres gegen hierher zu sendende Empfangsbefcheinigungen zustellen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Ersatz-Mannschaften pünktlich im Aushebungstermine erscheinen.

Malmedy, den 12. Mai 1874.

Der königliche Landrath,
J. V.

Nro. 3420.

Schulzen, Kreis-Sekretär.

Bekanntmachung.

Am 13. Februar d. J. wurde hier ein anscheinend taubstummer, unbekannter Mensch im ungefähren Alter von 20 Jahren festgenommen. Derselbe ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, graublau Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersehter Statur und hat auf dem Daumen der linken Hand eine Beule und auf der linken Schulter eine Narbe. — Bekleidet war der Unbekannte mit einer grauen Jacke, mit Beinkleidern und Weste von ähnlicher Farbe, mit einer Mütze, Halstuch, leinemem Hemde, weißwollenen Strümpfen und mit Schuhen.

Jeder, dem die persönlichen und heimatlichen Verhältnisse des oben beschriebenen Menschen bekannt sind, wird um gefällige schleunige Mittheilung dringend gebeten.

Zielenzig, den 8. Mai 1874.

Die Polizei-Verwaltung,
gez. Sonnenburg,
Bürgermeister.

Aachen, den 16. Mai 1874.

Sie wollen über die vorstehend signalisirte Person die geeigneten Nachforschungen veranlassen, und eventuell sich direkt mit der requirirenden Behörde in Verbindung setzen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Claeßen.

An den königlichen Landrath Herrn Frhr. v. Broich zu Malmedy. I. 10827.

Malmedy den 22. Mai 1874.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Abschrift zur Kenntnissnahme und weitem Veranlassung.

Der königliche Landrath,
J. V.
Schulzen,
Kreis-Secretair.

Bekanntmachung.

Auf den Bericht vom 25. März d. J. genehmige Ich die allgemeine Einführung des ganzjährigen Abonnements für die Gesetzsammlung und die Amtsblätter, unter Aufhebung der entgegenstehenden, das vierteljährliche oder halbjährliche Abonnement zulassenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 der Verordnung vom 27. Oktober 1810 (G. S. S. 1) sowie in § 7 der Verordnung vom 28. März 1811 (G. S. S. 165). Ich ermächtige das Staatsministerium, hiernach das weitere anzuordnen.

Berlin, den 1. April 1874.

gez. Wilhelm.

gez. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.
Dr. Falk. von Kameke. Dr. Achenbach.
An das Staatsministerium.

Beschluß.

In Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Ordre vom 1. April d. J. beschließt das königliche Staatsministerium, was folgt.

Der Abonnementspreis für die Preussische Gesetzsammlung und für die Amtsblätter ist fortan sowohl

von den zum Halten derselben verpflichteten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken, als von den freiwilligen Abonnenten für das ganze betreffende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.

Diejenigen der gedachten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, von welchen der Abonnementspreis erit für einen Theil des gegenwärtigen Kalenderjahres gerichtet worden ist, haben den Abonnementspreis für den übrigen Theil des laufenden Jahres am kommenden 1. Juli zu berichtigen.

Im Wege des freiwilligen Abonnements können die Preussischen Gesetz-Sammlungen und die Amtsblätter vom 1. Juli d. J. ab für den Rest des laufenden Jahres nur gegen Voraus-Entrichtung des halbjährigen Abonnements-Preises, soweit derselbe noch nicht bezahlt ist, bezogen werden.

Berlin, den 28. April 1874.

Königliches Staats-Ministerium.
gez. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.
Dr. Falk. von Kameke. Dr. Achenbach.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 27. Mai d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstselben den königlichen Landrath a. D., Schloßhauptmann von Venrath, Kammerherrn und Ritterhauptmann der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, Freiherrn Raiz von Freng-Garrath, zu dessen Stellvertreter den königlichen Kammerherrn Frhr. v. Gayr-Schweppenburg und zu Allerhöchstihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allerhöchst zu ernennen geruht.

Koblenz, den 19. Mai 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
gez. v. Bardeleben.

Bekanntmachung.

In den königlichen Forsten unseres Verwaltungsbezirks haben neuerlich wiederholt Waldbrände stattgefunden, deren Entstehung nur einer strafbaren Fahrlässigkeit des in den Waldungen verkehrenden Publikums zugeschrieben werden kann.

Wir nehmen deshalb Veranlassung, hierdurch eine Belohnung bis zu 100 Thalern Demjenigen zuzusichern, welcher den Urheber eines Waldbrandes in den königlichen Forsten entdeckt und bei der nächsten Forst- oder Polizeibehörde dergestalt zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Aachen, den 12. Mai 1874.

Königliche Regierung.

Die Landtags- und Reichstags-Session.

Die diesjährige parlamentarische Campagne, welche soeben ihr Ende erreicht, wird als eine der arbeitsreichsten und erregtesten, aber zugleich als eine der ergebnisreichsten im Gedächtniß der politischen Kreise bleiben.

Seit dem 12. November v. J. haben nacheinander und zum Theil nebeneinander zuerst der preussische Landtag, sodann der deutsche Reichstag und schließlich wiederum der Landtag ihre Sessionen gehalten. Als der Reichstag am 5. Februar versammelt wurde, setzte der Landtag neben demselben bis zum 25. Februar seine Arbeiten fort und vertagte sich dann bis zum 13. April; aber erst mit dem Schlusse des Reichstags, am 26. April, konnte der Landtag seine Thätigkeit wieder in vollem Maße aufnehmen.

Der erste Abschnitt der Landtags-Session war vornehmlich der Feststellung des Staatshaushalts und der Vereinbarung des Gesetzes über die Civilehe gewidmet.

Die Berathung des Staatshaushaltsetats war insofern von großer und zugleich erfreulicher Bedeutung,

als die günstige Lage der Finanzen die Befriedigung der hervorgetretenen erweiterten Bedürfnisse auf allen Gebieten der Staatsverwaltung in reichem Maße gestattete.

Der Gesetzentwurf über die Einführung der Civilehe, welcher von Seiten der Regierung wesentlich aus Gründen eines dringenden praktischen Bedürfnisses, wie es sich im Verlaufe des kirchlichen Kampfes entwickelt hatte, vorgelegt worden war, wurde in der Landesvertretung von fast allen Parteien in demselben Sinn und Geiste aufgenommen, und die entgegenkommende Verständigung zwischen den beiden Häusern über die praktische Gestaltung der bedeutsamen neuen Einrichtung war das wichtigste Ergebnis jenes ersten Theils der Session, welche eben um dieses Gesetzes willen über den Beginn der Reichstagsession ausgedehnt wurde.

Der Reichstag hatte an seinem Theile Aufgaben von der tiefgreifendsten Bedeutung zu lösen, vor allen hervorstechend das Gesetz zur Regelung der deutschen Wehrkraft.

Auch in der Reichstagsession traten zwei Abschnitte hervor, — die kurze Pause zum Ostersfest trennte die völlig verschiedenen Phasen. Bis Ostern schien es, als sollte die Session in Folge innerer Zerfahrenheit der Reichstagsmehrheit unfruchtbar verlaufen, nicht bloß in Betreff des Militärgesetzes, sondern in Bezug auf alle wichtigen Vorlagen.

Da traten in der Osterwoche die mächtigen Regungen im deutschen Volke hervor, deren erfrischende Wirkung sich im Reichstage und im gesammten politischen Leben geltend machte.

Der Ausgleich über das Militärgesetz wurde gleichzeitig der Ausgangspunkt eines neuen lebendigen Zusammenwirkens aller nationalen Parteien unter sich und mit den Regierungen, — und die Kraft dieser neuen Einigung ist über den Reichstag hinaus wirksam geblieben.

Als Frucht der Reichstagsession aber sind vor Allen die vier wichtigen Gesetze über das Reichsheer, über das Reichspapiergeld, über die Presse und über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern hervorzuheben.

Der zweite Abschnitt der preussischen Landtagsession ist ungeachtet der verhältnismäßig kurzen Dauer seit dem 26. April nicht minder reich an bedeutenden gesetzgeberischen Ergebnissen. In einem Zeitraum von noch nicht vier Wochen sind theilweise unter den lebhaftesten Kämpfen zwei tief greifende kirchenpolitische Gesetze, sowie ferner die Vorlage über die evangelische Kirchenverfassung mit beiden Häusern vereinbart worden, — daneben eine Reihe wichtiger Gesetze von finanzieller und volkswirtschaftlicher Bedeutung, namentlich die umfassende Bewilligung zu neuen Eisenbahnanlagen in fast allen Theilen der Monarchie, — ferner das Gesetz über Enteignung des Grundeigentums, — endlich eine Fülle von Gesetzentwürfen von minder ausgedehnter Bedeutung.

Die Bewältigung dieses reichen Materials ist nur durch den allseitigen Ernst und auf praktische Ergebnisse gerichteten Eifer der sich in der Mehrheit beider Häuser geltend machte, möglich gewesen.

Die Zuversicht, welche die Regierung beim Beginn der neuen Session aussprach, daß die Landesvertretung in fester Gemeinschaft mit der Regierung das für das Staatswohl Unerläßliche im rechten Augenblicke durchzuführen bereit sei, hat sich nach allen Richtungen bewährt.

Wenn bisher nicht im gleichen Maße die Hoffnung auf die Ausgleichung der vorhandenen tiefen Grundfäße in Erfüllung gegangen ist, so dürfen doch die Regierung und die Landesvertretung an dem Bewußtsein festhalten, daß sie „auch da, wo sie lebhaften Strömungen in einem Theile der Bevölkerung entgegenzuwirken genöthigt waren, nur von dem Streben für das Heil der Gesamtheit geleitet waren.“

Die Aufhebung des Chauffeegeldes.

Für die Benutzung der öffentlichen Staatsstraßen mußte bisher in dem größten Theile der preussischen Monarchie ein Chauffeegeld entrichtet werden. In den alten Provinzen ist die Höhe dieser Abgabe gleichmäßig festgestellt, während die Bestimmungen auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Provinzen nicht ausgedehnt sind. Es sind daher dort die vor dem Jahre 1867 bestehenden Bestimmungen maßgebend geblieben, welche in Schleswig-Holstein und in Hannover verschieden sind, während in der Provinz Hessen-Nassau eine Chauffeegelderhebung überhaupt nicht stattfindet.

Aus der Ungleichheit der bestehenden Chauffeegeldtarife folgt eine ungleichmäßige Belastung der Staats-

angehörigen, welche aus allgemeinen Gründen dauernd nicht aufrecht erhalten werden darf.

Durch die Art der Erhebung ist ferner eine nicht unwesentliche Hemmung des Verkehrs herbeigeführt. Es ist notwendig, das Chauffeegeld in sehr kleinen Beträgen erheben zu lassen; die Zahl der erforderlichen Hebestellen ist deshalb eine sehr große und wird der Aufwands, welcher mit der Entrichtung einer an sich nicht erheblichen Abgabe verbunden ist, dadurch vervielfacht. Außerdem tragen die äußeren Verhältnisse, unter welchen die Abgabe zu entrichten ist, dazu bei, die Entrichtung gerade dieser Abgabe dem Steuerpflichtigen besonders unangenehm zu machen.

Uebrigens ist die Erhebung des Chauffeegeldes gegen Umgehungen und Unterschleife sehr wenig gesichert und erfordert nichts desto weniger einen erheblichen Kostenaufwand. Die Kosten der Erhebung stehen zu dem Ertrage des Chauffeegeldes in keinem günstigen Verhältnisse.

Die mit der Erhebung des Chauffeegeldes verbundenen Uebelstände lassen daher die Aufhebung desselben als wünschenswerth erscheinen. „Da die gegenwärtige finanzielle Lage es gestattet, auf die aus der Chauffeegelderhebung hervorgehende Staatseinnahme zu verzichten, so hielt die Regierung dafür, daß mit der Ausführung dieser Maßregel nicht länger zu zögern sei.“

Der vom Landtage genehmigte Gesetzentwurf beschränkt sich allerdings auf die Aufhebung des Chauffeegeldes auf den Staatsstraßen, so daß die Weggelderhebung auf den Kreis- und Kommunal-Chauffeen dadurch nicht berührt wird. Eine Aenderung in dieser Beziehung würde von erheblicher, zur Zeit nicht genau zu überschender Bedeutung für die Finanzen der betreffenden Kreise und Kommunen sein und hat deshalb zunächst außer Betracht gelassen werden müssen.

Der Zeitpunkt der Aufhebung des Chauffeegeldes auf den Staatsstraßen ist auf den Beginn des nächsten Jahres festgestellt um die rechtzeitige Kündigung der in Beziehung auf zahlreiche Hebestellen bestehenden Pachtverträge bewirken und die sonst erforderlichen Ausführungsmaßregeln anordnen zu können.

Pferdezucht und Pferdereennen.

Seit einer langen Reihe von Jahren hat die Staatsregierung ihr Augenmerk auf die Verbesserung der Pferdezucht gerichtet und wenn hierbei anerkannterthwerthe Erfolge erzielt worden sind, so hat an diesen die Einführung des englischen Vollblutes und die Verbeitung seiner Zucht einen wesentlichen Antheil. Es dürfte heute kaum noch ein preussisches Remontepferd existiren, welches nicht Vollblut in seinen Voreltern besitzt. Die Armee kann bei der Art der jetzigen Kriegführung und bei der so gewaltig erweiterten Tragweite der Schießwaffen ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie mit schnellen und ausdauernden Pferden beritten und bespannt ist. Daß unsere Remonten diese Eigenschaft besitzen, hat sich in den letzten Kriegen in schlagender Weise bewährt. Ein wesentlicher Grund dieser Eigenschaften liegt aber in der Abstammung unserer Pferde von dem als leistungsfähig erprobten Vollblut. Nicht minder hat die Zucht unserer Pferde auch einen mächtigen Einfluß auf die Erhöhung des Werthes derselben als Industrie- und Handelsgegenstand geübt und somit dem Nationalreichtum wesentlich gehoben.

Die Vollblutzucht kann daher ohne schwerer Schädigung der Pferdezucht des ganzen Landes nicht entbehrt werden.

Erfahrungsmäßig sind nun aber die Pferdereennen die Grundlage und das Lebensbedürfnis der Vollblutzucht, weil die Leistungsfähigkeit des Vollblutpferdes und sein Werth in erster Linie nach seinen Leistungen auf der Rennbahn bestimmt werden und ohne Rennen eine selbstständige vom Auslande unabhängige Vollblutzucht unausführbar erscheint. Die Staatsregierung hat daher im Interesse des Landes bereits seit 1835 die Pferdereennen durch Prämien unterstützt. Bei allmählig eingetretener Erhöhung dieser Prämien sind, gestützt auf dieselben, Zuchten von Vollblutpferden bei Privatpersonen entstanden, sowie auch das Hauptgestüt Graditz auf Vollblutzucht basirt ist.

Auch in dem diesjährigen Staatshaushalts-Stat waren, wie in den früheren Jahren, „zu Prämien für Pferdereennen und anderen dahin gehörigen Zwecken“ 51,000 Thlr. in Ansatz gebracht und es wurde diese Position durch das Haus des Abgeordneten in 2. Lesung am 9. Dezember 1873 ohne Diskussion, jedoch durch besondere Abtimmung genehmigt. In 3. Lesung, am 6. Februar 1874, wurde einigermaßen überraschend wiederum auf besondere Abtimmung angefragt und

nunmehr wiederum, ohne vorhergegangene Diskussion die Summe abgelehnt. Durch diesen unerwarteten Beschluß sind zunächst für das laufende Jahr erhebliche Verlegenheiten geschaffen worden, da die Rennergebnisse des Jahr 1874 bereits festgestellt und die Staatsausgaben — allerdings unter Vorbehalt der Genehmigung betreffenden Summe im Budget — zugelangt waren. Hierzu kommt noch, daß nach langen Verhandlungen zwischen den preussischen und österreichischen Rennvereinen erst kürzlich eine Vereinigung, unter Zustimmung des österreichischen Ackerbau-Ministeriums zu Stande gekommen war, wonach die österreichischen ungarischen Pferde um die diesseitigen und die preussischen Pferde um die jenseitigen Staatspreise reiten dürfen.

Die Regierung hielt es daher für ihre Pflicht, anderweitige Maßregeln Bedacht zu nehmen, die geeignet sind, die der Landesvertheuerung drohenden Uebeltheile soweit als möglich zu beseitigen. Bei dieser Veranlassung von Staatsunterstützung werden Rennen in Preußen voransichtlich nicht zu Stande kommen ohne solche der große Kostenaufwand, welchen die Annahme an den Rennen erfordert, mit dem möglichen Ersatz außer allem Verhältnisse steht. Die nothwendige Folge hiervon würde die Exportation des Vollblutmaterials nach solchen Ländern sein, wo Rennpreise gewährt werden. „Hierdurch würde aber die Vollblutzucht im Inlande auf Jahre hinaus einen empfindlichen Stoß erhalten und gegen die Nachbarländer, namentlich Frankreich und Oesterreich, die in neuerer Zeit erhebliche Staats-Rennpreise bewilligen, einen wieder ausgleichenden Rückschritt hervorbringen.“

Für das laufende Jahr handelt es sich darum, nichtens einen Rückgang der Vollblutzucht möglich zu verhindern und die Regierung glaubte in Ermangelung der Staatsrennpreise, als das einzige wirksame Mittel die Gewährung von Schauprämien für ausgezeichnete Vollblutpferde in Aussicht nehmen zu müssen.

Einen besonderen Anlaß, gerade diesen Weg zu treten, gab die im Juni stattfindende internationale landwirtschaftliche Ausstellung in Bremen. In nicht zu engen Grenzen gehaltene Beschäftigung dieser Ausstellung namentlich mit Pferden seitens der kleinen Grundbesitzer erscheint gerade den hohen Stand der Pferdezucht in den Provinzen Preußen und Hannover darzutun und es liegt im Interesse des ganzen Staates, auch in diesem Zweige der Landeskultur Preußen würdig auf jener internationalen Ausstellung vertreten zu sehen. Zur Verwendung dieser verschiedenen Zwecke ist die Bewilligung einer Summe von 60,000 Thlr. für das laufende Jahr beantragt und von beiden Häusern bereits genehmigt worden.

Aus den Motiven des Gesetzentwurfs, betreffend das Vormundschafswesen. (Schluß.)

Um den Charakter der Familienaufsicht rein zu halten, dürfen zu derselben nur Verwandte oder Blutsverwandte des Pflegebefohlenen zugelassen werden. Selbstverwagerte des Pflegebefohlenen zugelassen werden. Soweit nicht die Berufung der Mitglieder durch den Richter erfolgt ist, kann das Recht des Vormundschaftrichters zu prüfen, ob die gesetzlich befähigten Personen geeignet sind, selbstverständlich nicht beschränkt werden. Es ist an geeigneten Persönlichkeiten, so muß es bei der öffentlichen Beaufsichtigung der Vormundschaf verbleiben.

Der Eintritt in den Familienrath soll nicht erzwungen werden. Die Freiwilligkeit gestattet die Annahme der Verantwortlichkeit der Mitglieder. Sie haften für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters wie der Vormund, ohne daß es hierzu der Ausstellung eines Bescheidens bedarf. Sie sollen jedoch auch für ihre eigenen Handlungen haften, weil die Aufstellung einer Mithaftung für den Vormund oder die übrigen Mitglieder des Familienraths leicht die ganze Einrichtung vereiteln könnte ohne durch innere Gründe geboten zu sein.

Dem Vormund gegenüber soll der Familienrath dieselbe Stellung haben, wie der Vormundschaftrichter an dessen Stelle er tritt. Bei der grundsätzlichen Verwaltung soll er nicht eingreifen.

Mit der Einsetzung des Familienraths scheidet nicht das Interesse des Staats an der Beaufsichtigung der Vormundschaf aus. Die Beaufsichtigung ist einem anderen Organe übertragen, von welchem der einzelnen Vormundschaf vortheilhaftere Verwaltung des Amtes erwartet wird. Aber mit der Einräumung einer solchen Vertrauensstellung erscheint es nicht

bar, für gewisse, auf wiederum die obrigkeitlich zumal gerade die Schlichter die Einsetzung der fertigen sollen. Der richters soll deshalb die glieder des Familienraths schluß erforderliche Maßnahmen können, und wenn Charakter, wie die Bestimmung des Vormundes, Falle bietet die Möglichkeit der Ausübung, die Stimme des Beschluß herzustellen, mundes selbst genehmigt die Zuziehung des geeigneten Mittel, um herbeizuführen, weil er steht und bei einer Beauftragung der Mitglieder des Familienraths seine Zustimmung der Stimmen hertragung obrigkeitlicher für eine Einrichtung, Vormundschaf herge ihre Herleitung nur d. Insbesondere muß auch von dem Vormundschafsrath selbst nach Entwurfs der Bestellung Etwas Anderes als die richters ist die Unterinstanz. Durch Beseitigung der staatliche Schutz für und doch ohne durchgreifend für den Familienrath kann nicht schon aus unbeschränkter Selbstbestimmung bei jedem Zwange ge Zusammenwirken des Justizrichters macht die dieselbe höhere Autorität. Bei richtiger Würdigung der Vormundschaf richters des Familienrathmäßigkeit nicht befürchtet Versuch, aus der Familienrath von Streitigkeiten dem Vormunde oder nur zu Einrichtungen führen.

Besondere Bestimmungen des Familienraths zu Befähigung der Vormundschaf Familienrath fällt von je Ergänzung nicht mehr scheidet, soweit nicht d. berufen sind. Die Entmündeten kann zwar des Vormundes erfolgen die Entlassung schon des Vormundschaftrichters ein nicht billigt, so würde je ausgeschlossen sein.

Wenn der Entwurf irgend welches selbständige schafliche Aufsichtsinstanz um der Verwaltung eine zu bewahren, andererseits Vormund dem Ober-Vormund einzuschränken, so mußte, für die Sicherheit des lassen, ferner nach einer

Dienstag den
Verkauf von 14
Schiffelland, Distrikt
St. Witz, den 2

Die Herren Mitg
baureisende werden h
und Wiesenbaumeister
gewiesen ist und folge
halten wird:

Schiffellandverpachtung.

Am Dienstag den 2. Juni d. J., Nachmittags 1 Uhr, läßt Herr Wilhelm Buschmann hier etwa 25 Morgen Schiffelland auf Mohlsberg hinter der Emmels' er Mühle an Ort und Stelle in Loosen von einem Morgen durch den Unterzeichneten öffentlich verpachten.
St. Bith, den 19. Mai 1874.

Hilaers, Notar.

Bekanntmachung.

In der außergerichtlichen Theilungssache zwischen:

- 1) Johann Goenen, Ackermann zu Honsfeld, Bürgermeisterei Büllingen wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vater und gesetzlicher Hauptvormund seiner gewerblos bei ihm domicilirten noch minderjährigen Tochter Katharina Goenen aus der Ehe mit der daselbst verlebten Gertrud geborne Jousten — über welche der daselbst wohnende Ackerer Johann Jousten die Nebenvormundschaft führt;
- 2) Mathias Jousten, Ackermann;
- 3) den Eheleuten Paul Schneider, Ackerer und Anna Maria Jousten, ohne besondern Stand;
- 4) Hubert Jousten, Ackerer;
- 5) Johann Jousten, junior, Ackerer;
- 6) den Eheleuten Michel Reuter, Ackerer und Salome Josten, ohne besondern Stand;
- 7) den Eheleuten Hilger Reuter, Ackerer und Anna Margaretha Josten, ohne Gewerbe;
- 8) Barbara Josten, ohne Gewerbe — die zehn letztgenannten zu besagtem Honsfeld wohnhaft;
- 9) den zu St. Paul im Staate Minnesota in Nordamerika wohnenden Ehe- und Ackerleuten Johann Jost und Anna Katharina Josten,

und auf Grund:
einer von dem unterzeichneten Notar am 23. März 1874 aufgenommenen Vereinbarungs-Urkunde, sowie eines Familienrathsbeschlusses des königlichen Friedensgerichts zu Malmedy vom 27. desselben Monats und eines Rathskammerbeschlusses des königlichen Landgerichts zu Aachen vom 14. April 1874,

wird der unterzeichnete, in der Stadt Malmedy wohnende königliche Notar **Albert Victor Thomas Rogel**,

am Dienstag den 28. Juli 1874, Vormittags 11 Uhr, zu Honsfeld in dem zu verkaufenden Wohnhause,

die hiernach bezeichneten, zu Honsfeld, Gemeinde Büllingen, Kreis Malmedy gelegenen und im Grundsteuer-Kataster der besagten Gemeinde wie folgt eingetragenen Immobilien einer öffentlichen Versteigerung aussetzen und bei erreichter Taxe sofort definitiv zuschlagen, nämlich:

- 1) Wohnhaus mit Stallung und Scheune, Flur 28, Nro. 569/190, selbe Flur Nro. 228, anstoßende Wiese, haltend im Ganzen ungefähr 2 Morgen, grenzend an den Weg und Nikolas Jousten, abgeschätzt zu 500 Thlr.,
- 2) Stallung und Schoppenhof, Flur 28, Nro. 644/229 und Wiese, haltend zusammen 47 Ar 62 Meter, grenzend an den Weg und Hilarius Kyll Wittwe, taxirt zu 250 Thlr.

Malmedy, den 2. Mai 1874.

Rogel, Notar.

Weismes, 8. Mai 1874.

Am 10. Juni, Morgens 9 Uhr,

wird in der Wohnung des Gastwirthes A. Klein zu Weismes die Jagd von Ovisat (1089 Hektaren) auf 9 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bürgermeister,
Nemery.

Brennische

Hagel = Versicherungs = Aktien = Gesellschaft.

Dieselbe versichert Bodenerzeugnisse gegen Hagelschaden. Die Prämien sind fest und billig, Nachschüsse werden also niemals erhoben. Die Schäden werden wie in früheren Jahren constant und unter Zuziehung von Landesdeputirten regulirt und binnen Monatsfrist nach Feststellung voll und baar bezahlt. Versicherungen auf mehrere Jahre genießen einen angemessenen Prämienrabatt, welcher sofort von der Jahresprämie in Abzug gebracht wird.

Die Unterzeichneten sind zu jeder Auskunft und zur persönlichen Aufnahme von Versicherungen stets bereit und empfehlen dem landwirthschaftlichen Publikum obige Gesellschaft ganz ergebenst.
Ortsvorsteher Reuter in Esenborn. Förster Schröder in Günningen.
Johann Richard in St. Bith.

Eine neue billige Modezeitung!

Sie Jahreszeiten.

Illustrierte Modezeitung.

Nur 12 1/2 Sgr. — 45 kr. — 1 fr. 60 vierteljährlich.

in natürlicher Größe, welche auch die ungeübteste Hand in den Stand setzen, ihre Toilettenbedürfnisse in „geschmackvoller“ Weise und mit „wesentlichen Ersparnissen selbst“ herzustellen.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs Expeditionen jederzeit entgegen.

Probnummern gratis.

Berlin NW, 11 Karlsstraße.

Für nur 12 1/2 Sgr. (45 kr. — 1 fr. 60 Sgr.) bringen die „Jahreszeiten“ vierteljährlich „6 Modenummern“ mit „400 Illustrationen und 50 korrekten „Schrittmustern“ in natürlicher Größe, welche auch die ungeübteste Hand in den Stand setzen, ihre Toilettenbedürfnisse in „geschmackvoller“ Weise und mit „wesentlichen Ersparnissen selbst“ herzustellen.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs Expeditionen jederzeit entgegen.

Probnummern gratis.

Berlin NW, 11 Karlsstraße.

Joseph Lodomez,
Maitre de bâtisse
à Malmedy,
entreprend toute espèce de constructions en bois et en maçonnerie.

Joseph Lodomez,
Bauwerkmeister zu Malmedy,
unternimmt alle Bauarbeiten in Holz und Mauerwerk.

Joseph Lodomez,
Bauwerkmeister zu Malmedy,
unternimmt alle Bauarbeiten in Holz und Mauerwerk.

Joseph Lodomez,
Bauwerkmeister zu Malmedy,
unternimmt alle Bauarbeiten in Holz und Mauerwerk.

Joseph Lodomez,
Bauwerkmeister zu Malmedy,
unternimmt alle Bauarbeiten in Holz und Mauerwerk.

Joseph Lodomez,
Bauwerkmeister zu Malmedy,
unternimmt alle Bauarbeiten in Holz und Mauerwerk.

Joseph Lodomez,
Bauwerkmeister zu Malmedy,
unternimmt alle Bauarbeiten in Holz und Mauerwerk.

Joseph Lodomez,
Bauwerkmeister zu Malmedy,
unternimmt alle Bauarbeiten in Holz und Mauerwerk.

Joseph Lodomez,
Bauwerkmeister zu Malmedy,
unternimmt alle Bauarbeiten in Holz und Mauerwerk.

Schöner weißer
Belgischer Mal,
per Eimer oder per Scheffel, ist zu haben
bei
Joh. Peter Meisen
in St. Bith.

Schöner weißer
Belgischer Mal,
per Eimer oder per Scheffel, ist zu haben
bei
Joh. Peter Meisen
in St. Bith.

Schöner weißer
Belgischer Mal,
per Eimer oder per Scheffel, ist zu haben
bei
Joh. Peter Meisen
in St. Bith.

Schöner weißer
Belgischer Mal,
per Eimer oder per Scheffel, ist zu haben
bei
Joh. Peter Meisen
in St. Bith.

Schöner weißer
Belgischer Mal,
per Eimer oder per Scheffel, ist zu haben
bei
Joh. Peter Meisen
in St. Bith.

Schöner weißer
Belgischer Mal,
per Eimer oder per Scheffel, ist zu haben
bei
Joh. Peter Meisen
in St. Bith.

Schöner weißer
Belgischer Mal,
per Eimer oder per Scheffel, ist zu haben
bei
Joh. Peter Meisen
in St. Bith.

Schöner weißer
Belgischer Mal,
per Eimer oder per Scheffel, ist zu haben
bei
Joh. Peter Meisen
in St. Bith.

Schöner weißer
Belgischer Mal,
per Eimer oder per Scheffel, ist zu haben
bei
Joh. Peter Meisen
in St. Bith.

Die Gemeinde- und Polizeidienerstelle bei der Bürgermeisterei St. Bith mit einem jährlichen Gehalte von 82 Thlr. ist zu besetzen. Hierauf reflectivende Civilversorgungs-berechtigte wollen ihre Gesuche bis zum 10. Juni d. J. unter Beifügung ihrer Atteste an den Unterzeichneten einreichen.
St. Bith, 25. Mai 1874.
Der Bürgermeister,
Ennen.

Alle Diejenigen, welche an mich zu zahlen haben und dieses Jahr nicht an mir gekauft haben, werden hiermit aufgefordert, ihren Verpflichtungen innerhalb acht Tagen nachzukommen, widrigenfalls Kosten erfolgen.
Neubrück, den 26. Mai 1874.
H. Jakobs,
Samenhändler.

Die Armen-Kasse Büllingen besitzt mehrere hundert Thaler Kapital, welche gegen erste Hypothek ausgeliehen werden können.
Nähere Auskunft ertheilt
Wanderfeldt,
Bürgermeister.

Schiffelland zu verpachten.
Näheres zu Schloß Wallerode.

Ein braver Hausknecht wird gesucht. Eintritt sofort. Mehrere Auskünfte wird ertheilt von Lottes in Malmedy und Joh. Richard, Gastwirth in St. Bith.

Eine geräumige Wohnung in Bleialf wird gesucht. Näheres in der Exped. d. Bl.

Jeden Bandwurm entfernt zwischen 3 bis 4 Stunden vollständig schmerz-ungefährlos, so sicher beseitigt auch Bleistift und Flechten und zwar bei jedem Voigt, Arzt zu Croppenstedt.

Geldkurs.	
R 8 In, 5. Mat.	Thl. 51
Zwanzigfrankstücke	5 1/2
Wilhelmsdor	5 1/2
Liver-Sterling	6 2/3
Imperials	5 1/2
Fünffrankstücke	1 1/2
Leiterr. Silbergulden	— 1

Fruchtpreise.	
St. Bith, den 22. Mai	Thl. 51
Haser per 300 Pfund	9 1/2
Korn per 4 Schffl.	13 1/2
Wispeler do.	16 1/2
Weizen do.	16 1/2
Buchweizen.	14 1/2
Kartoffeln per Malter (500 Pfd.)	5 1/2
Butter per Pfd.	— 1

Redaktion, Druck und Verlag von J. 2 in St. Bith.

Kre

Nr. 43.

Das Kreisblatt für den diesjährigen entgegengekommen für die 4spaltige

Ämtliche

Bekannt

Ich bringe hiermit den Steuerpflichtigen, daß in einem andern Dienst Hennes der Civil-Heinrich Souden Regierung als kommissarischer St. Bith ernannt worden ist.
Malmedy, den 22.

Nro. 3665.

Bekannt

Das diesjährige De am Samstag den 22. Juni cr., Morgens 10 Uhr, in der

1. am 20. Juni g
- a) die bei der diesjährigen Anhebung als dauernd unbrauchbar und die zur Anhebung der Truppentheile von der Kommando spezialkommission der 1. Brigade (Legere werden) Kommando spezialkommission der 1. Brigade nicht zur Einstellung in den Mannschaften definitive Entschlossenheit
 - b) die vor dem 1. Juni nicht zur Einstellung in den Mannschaften definitive Entschlossenheit
 - c) die zum Garde-Regiment
- Die Untersuchung im Kreis findet ebenfalls am 22. Juni statt.

II. am 22. Juni
Die in den Jahren 1873 und zur Einstellung in den Mannschaften Garde-Corps designirten Anhebung kommen.

E

Novelle von H. v. Es war am 19. Juni um neun Uhr Abends. Das Wetter war unruhig, die Straßen von Paris waren überfluthet. Da eilte ein bescheidener Mann der Rue de Lille zu. Der Kutscher hielt in dem weitläufigen Gebäude aus dem Wagen, zog die Kutsche, die ein die Kutsche und amarantfarbene Kutsche wachte.
„Herr du Thonars junge Mann an den Posten“, „Ja, Herr Vicomte.“
Zwei Sekunden später Vicomte von Mivernois in geschlossenen Fenstern.
Der Vicomte begründete seinen vollen Vertrauensverhältnis.
„Sie haben uns in der Schwolte Harmanne, als